

Beschlussentwurf für die Installation von Ladeinfrastruktur

Vorwort:

Die Eigentümergeinschaft wünscht die Installation einer einheitlichen Ladeinfrastruktur. Gesetzlich besteht Anspruch auf Installation dieser Ladeinfrastruktur, die WEG entscheidet über das "wie" der Installation.

Dieser Beschlussentwurf stellt keine Rechtsberatung dar. Die Sicherstellung der Stichhaltigkeit der Beschlussfassung obliegt der Wohnungseigentümergeinschaft in Form und Schrift.

Beschlussentwurf:

Um eine zukunftsorientierte Ladelösung für die WEG entwickeln zu können, ist abzufragen, welche Eigentümer zum jetzigen Zeitpunkt eine Lademöglichkeit an ihrem Stellplatz installieren möchten bzw. welche Eigentümer langfristig die Möglichkeit haben möchten, eine Lademöglichkeit nachrüsten zu können und daher schon jetzt eine Basisinstallation vornehmen möchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Möglichkeit einer Nachrüstung ggf. bereits zum jetzigen Zeitpunkt Kosten für eine grundlegende technische Vorrüstung (Grundinstallation) entstehen können. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für eine Installation einer Lademöglichkeit zum jetzigen Zeitpunkt sowohl Kosten für die Installation als auch für die Betriebsführung (das Lade-/ Lastmanagement sowie die Verbrauchsabrechnung) entstehen. Die Betriebsführungskosten entstehen in der Regel als monatliche Gebühr. Die Interessensbekundung zum jetzigen Zeitpunkt ist verbindlich.

Alle Eigentümer, die sich bereits jetzt an den Kosten der vorgesehenen Ladeinfrastruktur und insbesondere an der Grundinstallation beteiligen, bilden eine Interessengemeinschaft Elektromobilität (IGEL). Nur die Mitglieder der IGEL und ihre Angehörigen sind berechtigt die Grundinstallation zu nutzen.

optional:

Mangels Angeboten ist es den Wohnungseigentümern im Rahmen dieser Wohnungseigentümersversammlung nicht möglich, einen Beschluss über die Beauftragung eines konkreten Unternehmens mit der Installation von Ladeinfrastruktur zu fassen. Die Wohnungseigentümer beschließen daher, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren des § 23 Abs. 3 Satz 2 WEG erfolgt. Die Interessensgruppe wird beauftragt, nach Möglichkeit mindestens 2 Vergleichsangebote geeigneter Unternehmen einzuholen und diese gemeinsam mit dem Verwalter den Wohnungseigentümern mit der Beschlussvorlage zu übersenden. Der Verwalter hat im Vorfeld der Übersendung eine Empfehlung mit dem Verwaltungsbeirat über die Beauftragung eines konkreten Unternehmens abzustimmen und das Ergebnis den Wohnungseigentümern ebenfalls mit der Beschlussvorlage zu übermitteln, sodass die Wohnungseigentümer über eine ausreichende Ermessensgrundlage verfügen.